
Gerichtskreis Werdenberg-Sarganserland: Ersatzwahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters (Amtsdauer 2015 bis 2021)

Daniel Schaffhauser, Wangs, hat per 30. Juni 2019 seinen Rücktritt als nebenamtlicher Richter des Kreisgerichtes Werdenberg-Sarganserland erklärt. Somit hat im Gerichtskreis Werdenberg-Sarganserland (politische Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten) die Ersatzwahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters stattzufinden. Die Staatskanzlei hat diese Ersatzwahl auf

Sonntag, 30. Juni 2019,

und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgesetzt.

1. Stille Wahl

Die Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters ist eine Majorzwahl. Stille Wahl ist möglich (vgl. Art. 28 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [sGS 125.3; abgekürzt WAG]). Sie kommt zustande, wenn eine einzige Kandidatur gültig vorgeschlagen wird.

2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, einzureichen. Sie müssen bis am 29. April 2019 um 17 Uhr eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Ein gültiger Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Gerichtskreises Werdenberg-Sarganserland unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist eine Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizulegen. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 24 Abs. 2 WAG).

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt neu mittels Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen (EAWV). Detaillierte Informationen sowie die notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen beim Dienst für politische Rechte (T 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch).

3. Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 17. November 2019 statt. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis am 16. September 2019 bei der Staatskanzlei eintreffen. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Wahlvorschlägen entsprechen jenen für den ersten Wahlgang.

St.Gallen, 11. März 2019

Die Staatskanzlei